

## Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Teetzleben für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2023 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.145.090 EUR	812.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.455.699 EUR	1.093.810 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-243.259 EUR	-234.035 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.132.040 EUR	800.130 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	1.432.027 EUR	1.075.003 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-299.987 EUR	-274.873 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.171.535 EUR	476.115 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.292.466 EUR	584.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-120.931 EUR	-107.885 EUR

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen  
ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

0 EUR

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

0 EUR

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

113.200 EUR

260.725 EUR  
zurückgestellt

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### Haushaltsjahr 2023

1.	Grundsteuer	
	a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	315 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	335 v. H.

#### Haushaltsjahr 2024

1.	Grundsteuer	
	a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	320 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	340 v. H.

**§ 6**  
**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,5640 VzÄ 2,5640 VzÄ

**§ 7**  
**Weitere Vorschriften**

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

**§ 8**  
**Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht**

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
  - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt: wenn 0,25 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

## Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich 174.276 EUR.  
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich -59.759 EUR.
  
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich -143.316 EUR.  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich -418.189 EUR.
  
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich 1.294.646 EUR.  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich 1.060.611 EUR.

Groß Teetzleben, 10.07.2023  
Ort, Datum



  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 26.06.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

#### **I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen**

1. Gemäß § 82 Absatz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird angeordnet, dass die Gemeinde Groß Teetzleben in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 in sinngemäßer Anwendung von § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 3 KV M-V nach den für die vorläufige Haushaltsführung geltenden Maßgaben verfährt. Die Gemeinde darf mithin:
  - a) laufende Auszahlungen und Aufwendungen nur tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 KV M-V unaufschiebbar sind oder die zur Haushaltskonsolidierung beitragen und
  - b) laufende Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben nur in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehenden Aufgaben fortzuführen.

2. Um die Erfüllung der Anordnung nach I. 1. zu sichern, wird gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Erhalt der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Doppelhaushaltssatzung 2023/2024 haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 51 KV M-V verfügt.

Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen für 2023 und 2024 ergehen mit der auflösenden Bedingung, dass die o. g. Anordnungen ihre Gültigkeit verlieren, sofern

- a) die für die Haushaltsentscheidungen erforderlichen Jahresabschlüsse nach den gesetzlichen Vorgaben des § 60 Absatz 5 und 6 KV M-V bzw. den vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung vorgegeben Erleichterungen bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde eingereicht werden und
  - b) der Haushaltsausgleich nach § 43 Absatz 6 KV M-V und § 16 GemHVO-Doppik MV unter Darlegung der vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnung erreicht wird.
3. Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die Entscheidungen I. 1. und I. 2. die sofortige Vollziehung angeordnet.

## **II. Zurückstellung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen nach § 53 Absatz 3 KV M-V für das Haushaltsjahr 2024**

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 260.725 EUR wird bis zur Vorlage der vorläufigen Finanzrechnung 2023 zurückgestellt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 04.08.2023 bis 21.08.2023 im Rathaus, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.08 (Fachgebiet Finanzen) zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Groß Teetzleben, den 10.07.2023



Bürgermeister